

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

**Herausgeber:**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [d.detert@lra-wm.bayern.de](mailto:d.detert@lra-wm.bayern.de)



Verantwortlich:  
Landrat Dr. Johann Bertl

---

**Nummer 22**

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

**10. Juli 2026**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter [www.weilheim-schongau.de/amtsblatt](http://www.weilheim-schongau.de/amtsblatt) ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



---

### INHALTSVERZEICHNIS

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| • Öffentliche Sitzung des Kreistages                                                                                                                                                                                                                                            | Seite 125 |
| • Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden (Benutzungssatzung Mittagbetreuung)                                                                                                                             | Seite 126 |
| • Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden (Gebührensatzung Mittagbetreuung)                                                                                              | Seite 127 |
| • Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands Steingaden-Prem und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)                                                                                                                 | Seite 129 |
| • Satzung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Steingaden und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)                                                                                                                                        | Seite 132 |
| • Wasserrecht; Generalentwässerungsplan (GEP) – Niederschlagswasser (NSW); Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser für das Gemeindegebiet Altenstadt, Landkreis Weilheim-Schongau | Seite 135 |
| • Zustellung einer Baugenehmigung                                                                                                                                                                                                                                               | Seite 137 |

---

### Öffentliche Sitzung des Kreistages

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Freitag, 17.07.2026, um 09:00 Uhr  
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim,  
Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

### T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 22.05.2026
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Nachbesetzung eines stellvertretenden Sitzes in der Verbandsversammlung des Tourismusverband Pfaffenwinkel
5. Anträge mehrerer Kreistagsfraktionen - Bekenntnis zur Demokratie
6. Anträge der Kreistagsgruppe Die Linke - Veröffentlichung der Dienstaufwandsentschädigungen und Bekanntmachung gefasster Beschlüsse
7. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 22.05.2026
3. Vergabeangelegenheit
4. Beratungen im Nachgang der Kreistagsklausuren
5. Allgemeine Informationen

Dr. Johann Bertl  
Landrat

---

### **Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden (Benutzungssatzung Mittagsbetreuung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art.24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Grundschulverband Steingaden-Prem folgende Satzung:

#### **§ 1**

- (1) § 7 Abs. 1 der Benutzungssatzung Mittagsbetreuung erhält folgende neue Fassung:

Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr geöffnet.

- (2) § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung Mittagsbetreuung erhält folgende neue Fassung:

Die Mittagsbetreuung findet auch in den Ferienzeiten statt. Schließzeiten während den Ferien und sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden durch den Grundschulverband rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Steingaden, 03.07.2026  
Grundschulverband Steingaden-Prem

### Bekanntmachung

#### **Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden (Benutzungssatzung Mittagsbetreuung)**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 02.07.2026 den Erlass einer Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Die Satzung und die Verfahrensunterlagen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Steingaden, den 08.07.2026

Max Bertl  
Verbandsvorsitzender

---

#### **Satzung zu 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)**

Der Grundschulverband Steingaden-Prem erlässt aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) des Grundschulverbands Steingaden wird wie folgt geändert:

##### § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für jede angefangene, gebuchte Betreuungsstunde.

##### § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit der Teilnahme am Mittagessen.

Die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Vertragspartner zur Essenslieferung des Grundschulverbandes über die „LilaLöffel-App“.

Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie fristgerecht über die „LilaLöffel“-App erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Mittagsbetreuung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsentgelt bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

##### § 6 der Gebührensatzung Mittagsbetreuung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühr je angefangener Betreuungsstunde außerhalb den Ferienzeiten (60 Minuten) bis max. 15.00 Uhr beträgt 3,50 Euro.
- (2) Die Gebühr je angefangener Betreuungsstunde außerhalb den Ferienzeiten von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird nach Aufwand berechnet. Die anfallenden Personalkosten werden auf die teilnehmenden Kinder aufgeteilt
- (3) Die Gebühr für die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten werden gesondert festgesetzt. Die Berechnung wird nach Aufwand berechnet. Die anfallenden Personalkosten werden auf die teilnehmenden Kinder aufgeteilt.
- (4) Die Grundgebühr je angemeldetem Kind beträgt 40,00 Euro. Die Grundgebühr ist einmalig für jedes Schuljahr zu entrichten.
- (5) Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend täglich, wenn nicht eine Abbestellung gem. § 4 Abs. 2 erfolgt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

## **Hinweise:**

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung des BayDSG i. V. m. der DSGVO statt. Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Satzung oder Verordnung verarbeitet. Eine Zweckänderung oder Erweiterung bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. des Einverständnisses des Betroffenen.

Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Löschung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Steingaden, 03.07.2026  
Grundschulverband Steingaden-Prem

Maximilian Bertl  
Grundschulverbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung**

### **Erlass der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 02.07.2026 den Erlass einer Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steingaden beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Die Satzung und die Verfahrensunterlagen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Steingaden, den 08.07.2026

Max Bertl  
Verbandsvorsitzender

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands**  
**Steingaden-Prem und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Steingaden (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands Steingaden-Prem (Verbandssatzung):

**§ 1**

**Rechtsstellung**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Grundschulverband Steingaden-Prem**
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Steingaden**

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden **Prem und Steingaden**.

**§ 3**

**Räumlicher Wirkungsbereich des Schulverbandes**

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit der siebzehnten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau, unter Berücksichtigung bisheriger und künftiger Änderungen, festgelegten Schulsprengel.

**§ 4**

**Verbandsorgane**

Organe des Grundschulverbands sind

1. die Schulverbandsversammlung und
2. der Schulverbandsvorsitzende.

**§ 5**

**Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung**

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeinderats Steingaden.

**§ 6**

**Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Schulverbands zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen, insbesondere für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

**§ 7**

**Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden**

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und

erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm in der Geschäftsordnung übertragen sind.

## § 8

### Geschäftsgang des Schulverbands

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Gemeindeordnung (GO).

## § 9

### Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden geführt (Übertragung durch Zweckvereinbarung).

## § 10

### Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG) soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
  - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,00 Euro;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b), und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in Höhe von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

**§ 11**  
**Finanzbedarf**

Die Finanzierung des Grundschulverbandes wird in einem Vertrag mit dem Schulverband (Mittelschulverband) Steingaden und den Gemeinden Steingaden und Prem gemäß Art 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes geregelt.

**§ 12**  
**Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

**§ 13**  
**Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Steingaden und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 11.07.2020 außer Kraft.

Steingaden, den 06.07.2026

Max Bertl  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung**

**Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands Steingaden-Prem und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 02.07.2026 den Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands Steingaden-Prem und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) beschlossen.

Die Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2020 außer Kraft.

Die Satzung und die Verfahrensunterlagen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Steingaden, den 08.07.2026

Max Bertl  
Verbandsvorsitzender

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Steingaden und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Steingaden (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Steingaden (Verbandssatzung):

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Schulverband Steingaden**
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Steingaden**

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden **Bernbeuren, Burggen, Prem, Steingaden und Wildsteig**.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich des Schulverbandes**

Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 18. Juni 1969, unter Berücksichtigung bisheriger und künftiger Änderungen, festgelegten Schulsprengel.

### **§ 4**

#### **Verbandsorgane**

Organe des Schulverbands sind

1. die Schulverbandsversammlung und
2. der Schulverbandsvorsitzende.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung**

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, sowie ein weiteres Mitglied des Gemeinderats Steingaden.

### **§ 6**

#### **Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Schulverbands zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen, insbesondere für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

### **§ 7**

#### **Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden**

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und

erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm in der Geschäftsordnung übertragen sind.

## § 8

### Geschäftsgang des Schulverbands

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Gemeindeordnung (GO).

## § 9

### Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden geführt (Übertragung durch Zweckvereinbarung).

## § 10

### Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG) soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
  - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,00 Euro;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b), und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in Höhe von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.
- (7)

**§ 11**  
**Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

**§ 12**  
**Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

**§ 13**  
**Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Steingaden und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 11.06.2020 außer Kraft.

Steingaden, den 06.07.2026

Max Bertl  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung**

**Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Steingaden und Entschädigungssatzung  
für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Verbandssatzung)**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 02.07.2026 den Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Steingaden und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) beschlossen.

Die Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2020 außer Kraft.

Die Satzung und die Verfahrensunterlagen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Steingaden, den 08.07.2026

Max Bertl  
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Wasserrechts;

Generalentwässerungsplan (GEP) – Niederschlagswasser (NSW);

Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser für das Gemeindegebiet Altenstadt, Landkreis Weilheim-Schongau

## Bekanntmachung

### 1. Anlass des Vorhabens

Die Gemeinde Altenstadt hat einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gemeindebereich Altenstadt und Schwabniederhofen in die Schönach (Gewässer 3. Ordnung) gestellt.

### 2. Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Altenstadt beantragt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Gemeindegebieten Altenstadt und Schwabniederhofen in die Schönach (Gewässer 3. Ordnung). Die bisherige Genehmigung für den Ortsbereich St.-Lorenz (Einleitstellen RA14 und RA15) läuft am 31. Juli 2026 aus, sodass im Rahmen der Neugenehmigung sämtliche Regenwassereinleitungen nach aktuellem Stand der Technik (sowohl hydraulisch als auch hinsichtlich ihrer stofflichen Belastung) ertüchtigt werden müssen.

Hierzu wurde ein Generalentwässerungsplan (GEP) erstellt.

Das Gemeindegebiet von ca. 168 ha ist bereits durch eine getrennte Schmutz- und Regenwasserkanalisation erschlossen; das Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird über 19 Einleitungsstellen in Altenstadt, 14 in Schwabniederhofen und zwei aus dem Kasernenbereich direkt in die Schönach geleitet.

Der zulässige Höchst-Drosselabfluss von 4.000 l/s wird derzeit um 2.125 l/s überschritten.

Zur Reduktion sind zwei zentrale Regenrückhaltebecken in Erdbauweise geplant (RA8 – 736 m<sup>3</sup>, RA15 – 321 m<sup>3</sup>), die den Bemessungsabfluss um insgesamt 1.367 l/s senken.

Zusätzlich soll der Abfluss aus der Kaserne auf maximal 1.000 l/s gedrosselt werden; die verbleibende Überschreitung wird schrittweise durch dezentrale Versickerungsmaßnahmen im bestehenden Kanalnetz ausgeglichen.

Parallel dazu werden an einigen Einleitstellen die Grenzwerte für abfiltrierbare feste Stoffe < 63 µm (AFS63) überschritten.

Durch bauliche Nachrüstungen (Filtereinsätze in Straßeneinlaufschächten, Abtrennung landwirtschaftlicher Flächen und zentrale Reinigungsanlagen vor den Einleitstellen) soll die Sedimentationswirkung verbessert werden.

Die Gemeinde Altenstadt wird die hydraulischen und qualitativen Ertüchtigungsmaßnahmen der Regenwasserkanalisation in den kommenden Jahren sukzessive umsetzen.

### 3. Öffentliche Auslegung

a) Das Vorhaben wird gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG und Art. 69 BayWG öffentlich bekannt gemacht.

b) Die Entwurfsunterlagen mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen

**vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026**

zur Einsicht aus.

c) Die Unterlagen können während dieses Zeitraums im Internet unter

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>,

eingesehen werden.

#### 4. Einwendungen und Stellungnahmen

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben können von jeder Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis einschließlich 28.08.2026, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau erhoben werden.
- b) Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau abgegeben werden.
- c) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- d) Die durch Einsichtnahme in die Unterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

#### 5. Erörterungstermin und Entscheidung

- a) Das Landratsamt Weilheim-Schongau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).
- b) Ein Erörterungstermin wird nur durchgeführt, soweit dies zur sachgerechten Prüfung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen oder Stellungnahmen erforderlich erscheint.  
Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden oder eine schriftliche Erörterung ausreichend ist.
- c) Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins werden Ort, Zeitpunkt und weitere Einzelheiten gesondert öffentlich bekannt gemacht.  
Bei Ausbleiben einzelner Beteiligter kann auch ohne diese verhandelt werden.
- d) Über den Antrag kann auch ohne Durchführung eines Erörterungstermins entschieden werden.
- e) Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- f) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.  
Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

#### 6. Hinweis

Diese Bekanntmachung ist während der Auslegungsfrist zusammen mit den Antrags- und Planunterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter dem in Nr. 3 genannten Internetlink einsehbar.

Schongau, den 06.07.2026  
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.  
Fendt

## Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0358 vom 23.06.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 23.06.2026 (BV-Nr. 2026-0358) wurde der Antrag der Gemeinde Prem zur Errichtung eines Waldkindergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 749/29 der Gemarkung Prem bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde Prem als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Kemptner, Telefon: 0881/681-3338) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

## Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212a Abs. 1 BauGB und ggf. nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung, dies bedeutet, dass Sie den Bescheid auch befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen. Sie können beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayerischen Verwaltungsgericht München die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Es wird auf § 80 VwGO Abs. 6 hingewiesen.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 07.07.2026  
-Bauamt-  
Kemptner